

Gesellschaftsvertrag
(typisch stille Gesellschaft)

mit Überschussbeteiligung

zwischen

Dorfladen Grohnde UG (haftungsbeschränkt)
als Bürgergemeinschaft

und

geb. am:

Präambel

Die Dorfladen Grohnde UG (haftungsbeschränkt) wird die Nahversorgung der Bürgerinnen und Bürger von Grohnde und Umgebung mit Produkten des täglichen Bedarfes, insbesondere mit Lebensmitteln und Haushaltswaren sicherstellen. Sie will dadurch das Gemeinwohl in Emmerthal wirksam fördern. Die Gründung der UG erfolgt aus rein ideellen und keinen eigenen wirtschaftlichen Interessen.

Um die Errichtung und den Betrieb des Dorfladens in Grohnde auf eine solide finanzielle Grundlage stellen zu können, werden die Bürgerinnen und Bürger von Grohnde und Umgebung gebeten, einen Beitrag in Form einer stillen Beteiligung an die Dorfladen Grohnde UG (haftungsbeschränkt) zu leisten. Die stille Beteiligung muss auf mindestens 200 Euro oder ein Mehrfaches (in 50 Euro-Einheiten) davon lauten.

§ 1 Gründung der Gesellschaft und

Geschäftsführung

1.) Die Geschäftsinhaberin, die Dorfladen Grohnde UG (haftungsbeschränkt) mit dem Sitz in Emmerthal/Grohnde ist im Handelsregister des Amtsgerichtes Hannover unter der Nummer HRB 211554 eingetragen und betreibt in Emmerthal/Grohnde ein Handelsgewerbe.

2.) Zweck der Gesellschaft ist den Erwerb oder die Wirtschaft der Gesellschafter oder deren sozialen oder kulturellen Belange der durch gemeinschaftlichen Geschäfts-betrieb zu fördern.

3.) Gegenstand des Unternehmens der UG ist der Betrieb und Unterhalt eines Verkaufsladens mit Tages Café, der Handel,

Das Kapital der stillen Gesellschaft dient im Falle einer drohenden Überschuldung der Gesellschaft als nachrangiges Haftkapital. Das Risiko ist auf den hingegebenen Beteiligungsbetrag beschränkt. Weiter-gehende Ansprüche der UG (haftungsbeschränkt) gegenüber den stillen Gesellschaftern sind ausgeschlossen.

Gemäß § 2 Satz 1 Nr. 3 b Vermögensanlagegesetz unterliegt die Beteiligung als typisch stiller Gesellschafter an der Dorfladen Grohnde UG (haftungsbeschränkt) nicht der Prospektpflicht, da die angebotenen Anteile in einem Zeitraum von 12 Monaten insgesamt 100.000 Euro nicht übersteigen.

Die rechtlichen Grundlagen ergeben sich im Einzelnen aus dem nachfolgenden Vertrag:

das Kommissions- und Vermittlungsgeschäft- soweit dies nicht genehmigungspflichtig ist- sowie die Vermittlung von Dienstleistungen und der Handel mit Erzeugnissen aus insbesondere landwirtschaftlicher Produktion mit den für den Verbrauch erforderlichen Waren, Gütern und Dienstleistungen.

4.) Das Stammkapital beträgt 600 Euro.

5.) Der Sitz der Gesellschaft ist Emmerthal/Grohnde.

6.) Zur Geschäftsführung ist allein die Gesellschaft berechtigt und verpflichtet.

7.) Der Geschäftsführer hat die Geschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu führen. Die Handelsbücher sind gemäß den gültigen Gesetzen zu erstellen.

8.) Geschäftsjahr der UG (haftungsbeschränkt) ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet zum 31.12.2014.

§ 2 Beteiligung

1.) An diesem Handelsgewerbe „Dorfladen Grohnde UG“ beteilige ich mich als typisch stiller Gesellschafter mit Wirkung ab:

.....20.....

§ 3 Beteiligungsbeitrag und Kontoführung

1.) Die Bareinlage beträgt.....Euro (mindestens 200 Euro; durch 50 teilbar)

2.) Die Einlage ist spätestens zwei Wochen nach Unterzeichnung dieses Vertrages durch die UG (haftungsbeschränkt) fällig. Eine abweichende Regelung ist zu vereinbaren.

3.) Für den stillen Gesellschafter werden ein Einlagekonto und ein Privatkonto geführt.

4.) Auf das Einlagekonto wird die Einlage des stillen Gesellschafters gebucht. Es ist fest und unverzinslich.

5.) Auf dem Privatkonto werden die entnahmefähigen Gewinnanteile und Entnahmen gebucht, ferner Zinsen sowie der sonstige Zahlungsverkehr zwischen der Geschäftsinhaberin und dem stillen Gesellschafter. Das gebuchte Kapital bleibt unverzinst.

§ 4 Informationsrechte des stillen Gesellschafters

1.) Der stille Gesellschafter ist berechtigt, die Richtigkeit des Jahresabschlusses unter Einsicht der Bücher und Papiere der Geschäftsinhaberin zu prüfen.

2.) Die stillen Gesellschafter können ihrerseits einen Gesellschafterrat wählen, der die Ziele aller stillen Gesellschafter gegenüber der UG (haftungsbeschränkt) vertritt. Der Gesellschafterrat kann auch zum Aufsichtsrat bzw. Beirat der UG (haftungsbeschränkt) bestellt werden.

3.) Bei der Ausübung der Kontrollrechte kann der Gesellschafterrat auf Kosten der UG (haftungsbeschränkt) einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten als Rechnungsprüfer hinzuziehen.

4.) Jeder stille Gesellschafter hat unabhängig von seinem Beteiligungskapital ein Stimmrecht. Jeder stille Gesellschafter hat das Recht, bis zu zwei weitere stille Gesellschafter nach erteilter schriftlicher Vollmacht zu vertreten. Jeder stille Gesellschafter kann sich nach erteilter schriftlicher Vollmacht sowohl von einem stillen Gesellschafter der Gesellschaft, von seinem Ehegatten, als auch von seinen Kindern vertreten lassen.

§ 5 Überschussbeteiligung und Auszahlung

1) Der stille Gesellschafter nimmt am Gewinn und Verlust der UG (haftungsbeschränkt) nach Maßgabe der Abs. 2 und 3 sowie von § 6 teil. Eine Nachschusspflicht des stillen Gesellschafters besteht nicht. Insbesondere besteht keine Pflicht des stillen Gesellschafters, einen etwaigen Negativsaldo seiner Konten auszugleichen.

2.) Die Bemessungsgrundlage für die Ermittlung des Gewinnanteils des stillen Gesellschafters berechnet sich wie folgt:

a) Ausgangspunkt ist der im steuerlichen Jahresabschluss der UG (haftungsbeschränkt) ausgewiesene Jahresüberschuss ohne Berücksichtigung der Gewinnbeteiligung der stillen Gesellschafter. Die UG (haftungsbeschränkt) bildet hieraus eine zwingende Rücklage von 25 % (u.a. für die gesetzliche Rücklage nach § 5a Abs. 3 GmbHG) und ist berechtigt, hieraus eine weitere freiwillige Rücklage von bis zu 25 % zu bilden. Die Bildung weiterer Rücklagen ist zulässig, soweit dies betriebs-wirtschaftlich erforderlich oder zweckmäßig ist, z.B. für geplante Investitionen.

b) An der nach Berücksichtigung von Abs. 2a) verbleibende Bemessungsgrundlage ist der stille Gesellschafter im Verhältnis des Betrages seiner Geldeinlage (§ 3 Abs. 1) zur Summe der Geldanlagen aller stillen Gesellschafter und der Nominalbeträge der Geschäftsanteile aller Gesellschafter der UG (haftungsbeschränkt) beteiligt.

c) Im Falle eines Jahresfehlbetrages nimmt der Gesellschafter daran im Verhältnis des Betrages seiner Geldeinlage (§ 3 Abs.1) zur Summe der Geldeinlagen aller stillen Gesellschafter und der Nominalbeträge der Geschäftsanteile aller Gesellschafter der UG (haftungsbeschränkt) teil.

d) Ein positiver Saldo des Privatkontos (= entnahmefähiger Gewinn) wird jährlich nach Feststellung des Jahresabschlusses unter Abzug etwaiger Kapitalertragssteuern an den stillen Gesellschafter ausbezahlt. Die erste Auszahlung des entnahmefähigen Gewinns erfolgt jedoch frühestens nach Ablauf des Geschäftsjahres 2014.

e) Der entnahmefähige Gewinn abzüglich etwaiger Kapitalertragssteuern kann auch in Form eines Warengutscheines an den stillen Gesellschafter ausbezahlt werden. Sofern die Gewinnbeteiligung in Form eines Warengutscheines ausbezahlt wird, wird bereits heute vereinbart, dass die Gültigkeit dieser Warengutscheine zeitlich eingeschränkt werden können. Eine Mindestgültigkeit von einem Jahr wird zugesichert. Die Gesellschaft ist berechtigt, die Warengutscheine im Geschäft (Dorfladen) für den stillen Gesellschafter zu hinterlegen.

3) Eine Nachschusspflicht des stillen Gesellschafters besteht nicht.

4) Wird über das Vermögen des Unternehmers ein Insolvenzverfahren eröffnet bzw. wird das Unternehmen still liquidiert, steht der Anspruch des stillen Gesellschafters auf Rückzahlung der Einlage im Range nach den übrigen Gläubigern, jedoch vor allen Forderungen der Gesellschafter der Dorfladen UG (haftungsbeschränkt) und im Gleichrang mit den Ansprüchen anderer stiller Gesellschafter der UG (haftungsbeschränkt)

§ 6 Dauer, Kündigung, und Auseinandersetzungsguthaben

1) Die stille Beteiligung wird auf unbestimmte Zeit gewährt.

2) Die stille Beteiligung wird am Tag der Unterzeichnung für beide Vertragsparteien wirksam, wird aber erst ab fristgerechter Einzahlung rechtsgültig.

3) Der Vertrag kann vom stillen Gesellschafter unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten, jedoch frühestens zum 31.12.2018, auf das Ende eines

Kalenderjahres schriftlich ganz oder teilweise gekündigt werden.

4) Bei Beendigung der stillen Gesellschaft hat der stille Gesellschafter Anspruch auf sein Auseinandersetzungsguthaben. Es errechnet sich aus dem Saldo seines Einlage- und Privatkontos. Rücklagen, stille Reserven und ein Geschäftswert werden nicht berücksichtigt. Am Ergebnis schwebender Geschäfte, die nicht bilanzierungspflichtig sind, nimmt der stille Gesellschafter nicht teil. Nachträgliche Änderungen des maßgeblichen Jahresabschlusses im Rahmen einer Betriebsprüfung werden nicht berücksichtigt.

5) Soweit die Zahlung der Abfindung für die UG (haftungsbeschränkt) im Hinblick auf ihre Vermögens- und Ertragslage eine unzumutbare Härte bedeuten würde, kann die UG (haftungsbeschränkt) die Zahlung der Abfindung in einem für sie zumutbaren Ratenplan verlangen. Dies gilt insbesondere, wenn mehr als 20 % des gesamten gewährten Kapitals gegenüber allen stillen Gesellschaftern und/oder Gläubigern zur Zahlung fällig sind.

§ 7 Außerordentliche Kündigung durch die Gesellschaft

1) Dem stillen Gesellschafter kann außerordentlich und fristlos gekündigt werden, wenn:

- a) er der Gesellschaft schadet,
- b) er zahlungsunfähig geworden oder überschuldet ist oder über das Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist oder
- c) er unter der der Gesellschaft bekannt gegeben Anschrift dauert nicht erreichbar ist oder

d) die Unternehmergesellschaft bzw. deren Rechtsnachfolgerin liquidiert bzw. über das Vermögen der Gesellschaft (UG) ein Insolvenzverfahren beantragt wird.

2) Über die Kündigung entscheidet der Geschäftsführer. Für die Abfindung gilt § 6 Abs. 4 entsprechend.

3) Gegen die Kündigung kann binnen sechs Wochen nach Absendung bei der Gesellschafterversammlung schriftlich gegenüber dem Gesellschafterrat Widerspruch eingelegt werden (Ausschlussfrist). Erst nach der Entscheidung des Gesellschafterrates kann die Kündigung gerichtlich angefochten werden.

4) Über die Kündigung von Gesellschafterratsmitgliedern entscheidet die Gesellschafterversammlung.

§ 8 Übertragbarkeit, Berechtigung und Abtretung

1) Der stille Gesellschafter kann nur mit Zustimmung der UG (haftungsbeschränkt) über seine Anteile ganz oder teilweise verfügen. Dies betrifft insbesondere die Übertragung der Anteile auf eine dritte Person.

2) Der stille Gesellschafter kann seine Anteile weder ganz noch zu Teilen an Dritte abtreten. Eine Pfändung der Gesellschaftsanteile durch Dritte ist ganz oder teilweise gegenüber der UG (haftungsbeschränkt) ausgeschlossen.

3) Wenn ein Geschäftsanteil mehreren Berechtigten gesamthänderisch oder zu Berechtigungsanteilen gemeinsam zusteht, ist nur eine einheitliche Stimmabgabe bezüglich dieses Geschäftsanteils möglich. Mehrere Berechtigte sind auf Verlangen der Gesellschaft verpflichtet, einen gemeinsamen Bevollmächtigten für die

Stimmabgabe in der Gesellschafterversammlung zu benennen.

4) Mit dem Tod scheidet der Gesellschafter aus; sein Gesellschaftsvertrag geht auf den Erben über. Die Vertragsdauer endet mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist. Wird eine juristische Person oder eine Personengesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist. Im Falle der Gesamtrechtsnachfolge wird die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres durch den Gesamtrechtsnachfolger fortgesetzt.

§ 9 Schlussbestimmungen

1) Falls eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam ist bzw. wird, berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine Vereinbarung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung in rechtlich zulässiger Weise möglichst nahe kommt. Im Falle von etwaigen Vertragslücken verpflichten sich die Vertragsparteien, diesbezüglich ein Vereinbarung zu treffen, die dem entspricht, was die Vertragsparteien bei einer angemessenen Abwägung ihrer Interessen nach Treu und Glauben als redliche Vertragsparteien vereinbart hätten, wenn sie den nicht geregelten Punkt bedacht hätten.

Grohnde, den.....

für die UG als dessen Geschäftsführer (in)

2) Gesonderte, nicht in diesem Vertrag getroffene Vereinbarungen bedürfen der Schriftform und müssen dem Vertragswerk zugefügt werden. Andere, nicht schriftliche Vereinbarungen sind daher nichtig.

3) Gemäß § 2 Satz 1 Nr. 3b Vermögensanlagegesetz unterliegt die Beteiligung als typisch stiller Gesellschafter an der Dorfladen Grohnde UG (haftungsbeschränkt) nicht der Prospektspflicht, da die angebotenen Anteile in einem Zeitraum von 12 Monaten insgesamt 100.000 Euro nicht übersteigen.

4) Gerichtsstand für beide Seiten ist der Sitz der UG.

Stille(r) Gesellschafter (in)